

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

63. Stück, 25.10.1913

Gesetzblatt

für das

Herzogtum Oldenburg.

XXXVIII. Band. (Ausgegeben den 25. Oktbr. 1913.) 63. Stück.

Inhalt:

N^o 141. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 21. Oktober 1913, betreffend Vereinbarung zwischen Oldenburg und Preußen über gegenseitige Anerkennung der Versetzungs- und Schlußzeugnisse der Lyzeen.

N^o 141.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend Vereinbarung zwischen Oldenburg und Preußen über gegenseitige Anerkennung der Versetzungs- und Schlußzeugnisse der Lyzeen.

Oldenburg, den 21. Oktober 1913.

Das Staatsministerium hat mit der Königlich Preussischen Regierung folgendes vereinbart:

Die Versetzungs- und Schlußzeugnisse der Cäcilien- und Marienschule in Oldenburg und der Fräulein-Marienschule in Rühringen gelten als gleichwertig mit den entsprechenden Versetzungs- und Schlußzeugnissen solcher Lyzeen in Preußen, in welchen die Klassen der Oberstufe in getrennten Jahreskursen unterrichtet werden.

Dem gegenüber werden die Versetzungs- und Schlußzeugnisse der Lyzeen in Preußen als gleichwertig im Großherzogtum Oldenburg angesehen.

Oldenburg, den 21. Oktober 1913.

Ministerium der Kirchen und Schulen.

Ruhstrat.

Lohse.



